Warum einen Familienpool gründen?







Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13 83043 Bad Aibling Tel: 0 80 61 / 49 04-0

www.haubner-stb.de kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6 81669 München Tel: 0 89 / 41 12 97 77

Inhaltsverzeichnis

- 1. Was ist ein Familienpool?
- 2. Rechtsform: GbR, KG, GmbH & Co. KG
- 3. Was wird in den Familienpool eingebracht?
- 4. Im Familienpool wird getrennt
- 5. Verschenken, Vererben, Verkaufen des Gesellschaftsanteile
- 6. Absicherung der Senioren
- 7. Beteiligung minderjähriger Kinder / Enkelkinder
- 8. Familienpool und Ehescheidung
- 9. Familienpool und Testament
- 10. Schenkung- und Erbschaftsteuer
- 11. Zum guten Schluss





Rechtsform für den Familienpool

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- > Kommanditgesellschaft
- > GmbH, GmbH & Co. KG
- Aktiengesellschaft
- Stiftung



11.

In diese Gesellschaft wird – in der Regel – von den Eltern Vermögen eingebracht.





Ausnahme: Steuerliches Betriebsvermögen

Vermögensverwaltungs-KG

Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000		Helga
Schulden	400.000		Politologie-
Miete	60.000		Studentin
Eigentumswohnung	Wert 650.000		Franz
Schulden	0		Schreiner-
Miete	62.000		meister
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000		nulla.
Schulden	650.000		Julia Bank-
Miete	56.000	,	kauffrau
NETTOVERMÖGEN	2.600.000		



Vermögensverwaltungs-KG

Eigentum in EUR:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

Alt:

Neu:

in %

Mutter	Vater	Gered Kind Helga	Kind Franz	igung Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
1300	1300					
130	130	728	728	728	78	78
5	5	28	28	28	3	3

Haubner · Schäfer & Partner

www.haubner-stb.de

	Vermögensverwaltungs-KG Erträge in %: Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier						
	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	50	50	-	-	-	-	-
Nach 10 Jahren:	20	20	20	20	20	-	-
Tod des Vaters:	-	10	20	20	20	15	15
Tod der Mutter:	-	-	20	20	20	20	20

6.

7.

10.

9.

11.

4. Im Familienpool wird getrennt

1. 2.

Haubner · Schäfer & Partner www.haubner-stb.de

Vermögensverwaltungs-KG

Geschäftsführung:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
100%		
-	100%	
-	-	-
-	-	-
-	-	100 %
	100% - -	Vaters: 100% - 100%



Ausscheiden aus der Gesellschaft

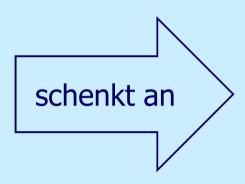
- Übertragung von Gesellschaftsanteilen
 - an Mitgesellschafter
 - san Abkömmlinge/Ehegatten
 - san "Fremde"
- Kündigung mit langen Fristen und Regelung der Abfindung
- Ausschließung aus wichtigem Grund



Grundstücksübertragungen gegen Nießbrauch









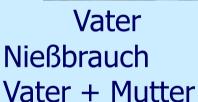
Tochter

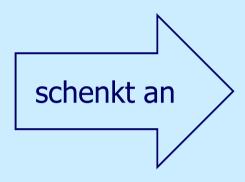
Variante 1:

- ➤ Das Gebäude hat einen Bedarfswert von EUR 3.738.000
- ➤ Nießbrauch hat einen Kapitalwert von EUR 2.423.000
- Vater schenkt seiner Tochter somit EUR 1.315.000

Grundstücksübertragungen gegen Nießbrauch









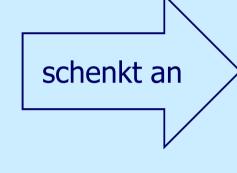
Tochter

Abwandlung der Variante 1:

- Vater behält sich den Nießbrauch für sich und seine Frau zurück
- ➤ Vater schenkt seiner Frau EUR 1.211.000 (50 % des kapitalisierten Nießbrauchs)

Grundstücksübertragungen gegen Nießbrauch







Vater Nießbrauch nur Vater

Tochter

Variante 2:

Vater vereinbart mit Tochter, dass nach seinem Tod die Mutter den vollen Nießbrauch erhält ➤ Folge: Vater schenkt auf seinen Todestag seiner Ehefrau den Wert des dann zu kapitalisierenden Nießbrauchs

Gestaltungsmöglichkeit:

Mutter hat nur das Recht sich nach dem Tod des Vaters den Nießbrauch ganz oder quotal bestellen zu lassen (sofern Bedarf dann vorhanden)

Absicherung der Eltern durch Rücknahmerechte

Übergeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt bei

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers
- Tod des Erwerbers vor Übergeber (und Eigentumsübergang auf nicht leibliche Abkömmlinge des Übergebers)
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und keine Beseitigung der Maßnahmen binnen 2 Monaten

Rücknahmerechte

- Eheschließung des Erwerbers ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Ehevertrag innerhalb von 6 Monaten ab Übertragung bzw. Eheschließung Gütergemeinschaft ohne Erklärung von Vorbehaltsgut
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gäbe, Pflichtteil zu entziehen
- Bestellung eines Betreuers für den Erwerber
- Mitgliedschaft in einer Sekte oder Vereinigung, welche unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht

Rücknahmerechte

- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

oder:

jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen ertragsteuerliche Folgen!

Rücknahmerechte

Achtung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten
- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern!!



Beteiligung minderjähriger Kinder / Enkelkinder

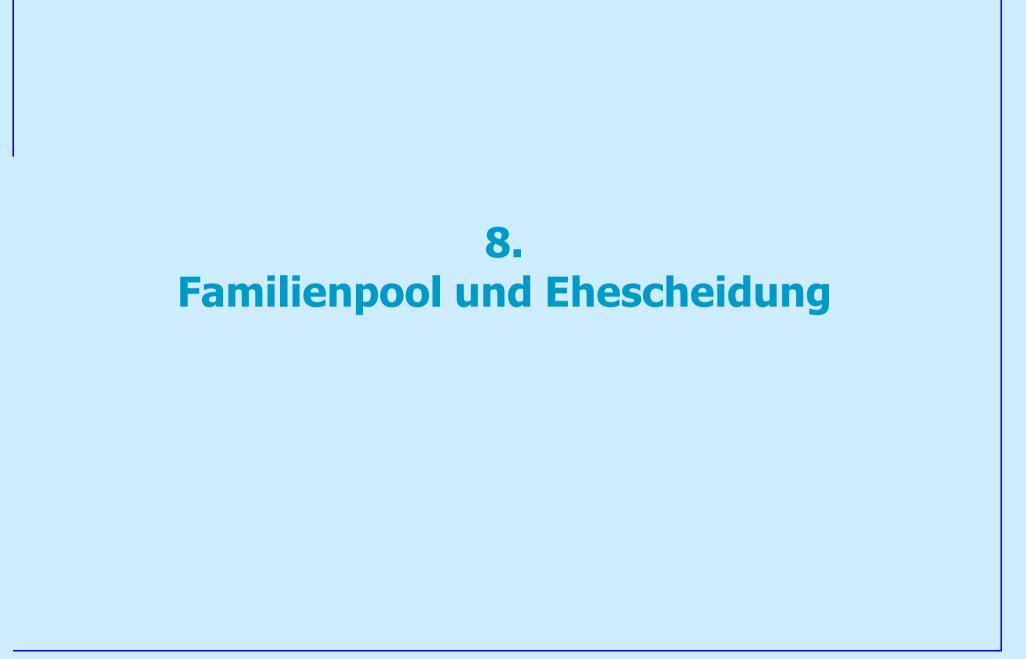
An der Familiengesellschaft können jederzeit auch Kinder und Enkelkinder beteiligt werden. Die Übertragung erfolgt durch einfachen Gesellschafterbeschluss und durch Anmeldung der neuen Gesellschaftsbeteiligungen an das Handelsregister.

- Beteiligung von Kindern durch Beschluss der Gesellschafter
- Beteiligung von minderjährigen Kindern ebenso, vertreten durch ihre beiden Eltern

Beteiligung minderjähriger Kinder / Enkelkinder

aber Achtung:

- Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bei Zuwendung an Minderjährige ist erforderlich
- > Häufig wird zusätzlich ein Verfahrenspfleger bestellt.



➤ Im Fall der Ehescheidung kann die Beteiligung des Ehegatten in die Berechnung des Zugewinnausgleichs einfließen, wenn die Gesellschaftsbeteiligung nicht bei Heirat oder später vom Zugewinn ausgeschlossen wurde.

Ehescheidung und Zugewinn

Wichtig:

- Gesellschaftsbeteiligungen sollten durch Ehevertrag vorsichtshalber vom <u>Zugewinn</u> ausgeschlossen werden, damit bei Scheidung kein Streit hierüber entsteht.
- Bei <u>Gütertrennung</u> entsteht kein Problem.
- Bei Zuwendungen unter Ehegatten <u>Rücknahmerechte</u> für den Scheidungsfall vereinbaren!!



Familienpool und Testament

- Mit dem Tod eines Gesellschafters treten bezüglich seiner Stellung in der Gesellschaft nur die gesellschaftsrechtlichen Folgen ein.
- Wer in der Gesellschaft nachfolgen darf, ergibt sich ausschließlich aus dem Gesellschaftsvertrag!!
- In einem Testament wird geregelt, wer Erbe des Gesellschafters werden soll. Eine Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag ist wichtig!!

Wichtig:

Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht, daher sind Widersprüche zu vermeiden!

10. Schenkung- und Erbschaftsteuer

Altes Recht	Steuerklassen						Neues Recht	
Wert des		I		I	III Lebensgefährte		Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	
steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Ehegat Kinder,		Nichte, Geschv	•				
52.000	7%	7%	12%	15%	17%	30%	75.000	
256.000	11%	11%	17%	20%	23%	30%	300.000	
512.000	15%	15%	22%	25%	29%	30%	600.0000	
5.113.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%	6.000.000	
12.783.000	23%	23%	32%	35%	41%	50%	13.000.000	
25.565.000	27%	27%	37%	40%	47%	50%	26.000.000	
und darüber	30%	30%	40%	43%	50%	50%	und darüber	

Achtung: Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!!

Haubner · Schäfer & Partner www.haubner-stb.de

Steuerklassen

1. Ehegatte und 1. Eltern und Voreltern, 1. Alle ü	
Lebenspartner soweit sie nicht zur Erweit zur Steuerklasse I gehören Zwec	übrigen erber und die ekzuwendungen ensgefährte!!!

Freibeträge

	neues Recht		
Ehegatte/Lebenspartner	500.000,00		
Kinder	400.000,00		
Enkelkinder	200.000,00		
Neffe/Nichte	20.000,00		
Lebensgefährte	20.000,00		

Bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag.

Nießbrauchsleistungen und Leibrentenzahlungen werden von der Schenkung/Erbschaft als Schuld abgezogen

Wie wird eine Vermietungsimmobilie bewertet?

Beispiel:

- München Innenstadt
- > jährliche Mieten EUR 307.404
- Baujahr 1959
- Grundstücksgröße 1.120 m² bei einem Bodenrichtwert von EUR 1.904 (= 2.132.480 €)
- Liegenschaftszins (festgesetzt vom Gutachterausschuss) 4,5 %

Bewertung

jährliche Mieteinnahmen

307.404 €

- Pauschale für Bewirtschaftungskosten 27 % 83.000 €
- = Reinertrag des Grundstücks

224.404 €

 Liegenschaftszins 4,5 % vom Bodenwert € 2.132.480

95.962 €

= Gebäudereinertrag

128.442€

- x Vervielfältiger (abhängig vom Baujahr und damit von der Restnutzungsdauer) 15,74
- = Gebäudeertragswert

2.021.677 €

	Schenkungsteuer 19 %	634.353 €
=	steuerpflichtiger Erwerb - gerundet	3.338.700 €
-	Freibetrag (Schenkung an Sohn)	400.000 €
=	Vermögensanfall Grundbesitz	3.738.742 €
_	Abschlag 10 % (steuerfrei)	<u>415.415</u> €
=	Steuerwert Grundvermögen	4.154.157 €
+	Gebäudeertragswert	2.021.677 €
	Bodenwert (1.120 m ² x 1.904 EUR)	2.132.480 €

Gestaltungsvariante Nießbrauch

Der 62jährige Vater behält sich den gesamten Nießbrauch an dem Objekt zurück:

kapitalisierter Nießbrauch für 62-jährigen

Vater 2.702.885 €

10 % wegen anteiliger Steuerbefreiung 270.288 €
 abzugsfähige Nachlassverbindlichkeit 2.432.597 €

Gestaltungsvariante Nießbrauch

	Vermögensanfall Grundvermögen	3.738.742 €
-	Nachlassverbindlichkeit Nießbrauch	2.432.597 €
=	Bereicherung	1.306.145 €
-	Freibetrag	400.000 €
=	steuerpflichtiger Erwerb - gerundet	906.100 €

Schenkungsteuer 19 %

172.159 €

Steuerersparnis durch Nießbrauchsgestaltung: 462.194 €

Aber

Beim Vater fallen unverändert die Mieteinnahmen an und bilden Vermögen, das dann wiederum auf den Sohn vererbt wird.



Altes Recht	Steuerklassen				Neues Recht		
Wert des		I	II		III		Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich
steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Ehegat Kinder,	*			Lebensgefährte		
52.000	7%	7%	12%	15%	17%	30%	75.000
256.000	11%	11%	17%	20%	23%	30%	300.000
512.000	15%	15%	22%	25%	29%	30%	600.0000
5.113.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%	6.000.000
12.783.000	23%	23%	32%	35%	41%	50%	13.000.000
25.565.000	27%	27%	37%	40%	47%	50%	26.000.000
und darüber	30%	30%	40%	43%	50%	50%	und darüber

Achtung: Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!!

Haubner · Schäfer & Partner www.haubner-stb.de

Beteiligung der Kinder- und Enkelgeneration an der Familiengesellschaft

Steuerklassen

1. Ehegatte und 1. Eltern und Voreltern, 1. Alle ü	
Lebenspartner soweit sie nicht zur Erweit zur Steuerklasse I gehören Zwec	übrigen erber und die ekzuwendungen ensgefährte!!!

Freibeträge

	neues Recht		
Ehegatte/Lebenspartner	500.000,00		
Kinder	400.000,00		
Enkelkinder	200.000,00		
Neffe/Nichte	20.000,00		
Lebensgefährte	20.000,00		

Bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag.

Wichtig:

Vor Gründung eines Familienpools sollten Sie sich unbedingt Rat holen bei Steuerberater und Rechtsanwalt!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

